

amtliche Bekanntmachung 1

Az.: K 39/21 (2)



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 03.11.2026	09:30 Uhr	H6-006, Sitzungs- saal	Amtsgericht Gera, Justizzentrum Ge- ra, Haus 6, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Kleinsaara

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	m ²	Blatt
Kleinsaara	1, 52/14	Gebäude- und Freiflä- che, Landwirtschafts- fläche, Wasserflä- che; Die oberen Wie- sen, Saarbach	Kleinsaara, 07589 Saara	7.440	55 BV 5
Kleinsaara	1, 81/4	Landwirtschaftsflä- che, Waldfläche, Ver- kehrsfläche; Das En- gelsholz		7.566	55 BV 5
Kleinsaara	1, 81/7	Waldfläche, Am En- gelsholz		2.721	55 BV 5
Kleinsaara	1, 94/10	Landwirtschaftsflä- che, Verkehrsfläche; Im Dorfe		2.632	55 BV 5
Kleinsaara	1, 94/33	Landwirtschaftsflä- che; Der Sandberg		30.742	55 BV 5
Kleinsaara	1, 94/36	Landwirtschaftsflä-		19.053	55 BV 5

		che, Verkehrsfläche; Das Franzensfeld			
--	--	--	--	--	--

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Acker, Grünland, Holzung, Sonstiges;

Verkehrswert: 65.450,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 26.04.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 22.04.2022.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.